

Subwerkvertrag über Planungsleistungen

Kommentar

Einleitung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die folgenden Ausführungen behandeln das im Auftrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten verfasste Vertragsmuster eines *Subwerkvertrages über Planungsleistungen*. Die Komplexität eines solchen Vertrages lässt sich in einem Vertragsmuster nicht ohne Weiteres erfassen. Vielmehr wird die Gestaltung des Vertrages zwischen einem Generalplaner und einem Subplaner weitgehend durch das Vertragsverhältnis zum Bauherrn – zum Hauptauftraggeber – abhängen.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Rechtsfragen, die üblicherweise bei derartigen Vertragsverhältnissen auftreten.

A Rechtsnatur

1.

Gibt ein Werkunternehmer seinen Auftrag gänzlich oder teilweise an einen Dritten weiter, spricht man von *Subwerkvertrag*; ist Gegenstand dieser Vertragskette eine Planung, von *Subplanungsvertrag*.

Seiner Rechtsnatur nach ist der Subwerkvertrag (Subplanungsvertrag) auch nur ein *Werkvertrag*, für den die allgemeinen Strukturen dieses Vertragstyps gelten und zwar insbesondere

- a) Zweiparteienverhältnis: Besteller, Unternehmer (dass auf jeder Seite mehrere Vertragsparteien stehen können, tut der Bipolarität keinen Abbruch); der Bauherr ist nicht Vertragspartei;
- b) Entgeltlichkeit: Unentgeltlichkeit müsste ausdrücklich vereinbart werden;
- c) Gegenstand des Vertrages: Herstellung eines Werks (einer Planung);
- d) Gefahrtragung des Unternehmers bis zur Übergabe (Sphärentheorie);
- e) Warnpflicht des Unternehmers;
- f) Ansprüche des Unternehmers aus Vereitlung und Behinderung;
- g) Gewährleistungspflicht; gegebenenfalls Schadenersatz;
- h) Bindung an Kostenvoranschläge.

2.

An dieser Vertragsform unmittelbar beteiligt sind

- a) der Besteller der Subplanungsleistung (Auftraggeber, Generalplaner, Hauptplaner, allenfalls auch ein Generalunternehmer, Totalunternehmer);
- b) der Subunternehmer (Subplaner, Subauftragnehmer).

Eine bloß mittelbare Rolle kommt dem Hauptauftraggeber (Bauherrn, Besteller, Endkunde) zu; dieser ist nicht Vertragspartei des Subplanungsvertrages und hat daher keinen direkten Einfluss auf das Subvertragsverhältnis. Er könnte sich einen solchen allerdings im Hauptvertrag einräumen lassen.

Die Wahrung seiner Interessen ist Gegenstand des Hauptvertrages, dessen wenigstens partielle Erfüllung auch das Ziel des Subplanervertrages sein muss. Die dem Subplaner bekannten Interessen des Bauherrn können daher als Vertragsabsicht des Subauftraggebers gelten und für die Auslegung des Subplanervertrages herangezogen werden.

3.

Will man ein Vertragsmuster benützen, sollte man sich die Variationen einer solchen Vertragstypen vor Augen führen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können hier angeführt werden:

- a) der Besteller der Subplanungsleistung ist selbst als Generalplaner mit der Gesamtplanung für ein bestimmtes Projekt beauftragt; der Subplaner übernimmt zur Gänze oder zum Teil ein Sonderfach;
- b) der Besteller der Subplanungsleistung ist nicht Generalplaner, sondern selbst nur Planer für ein bestimmtes Fachgebiet (zB Architekt), von welchem er einen Teil (zB die Planung der Spenglerarbeiten oder die Massenberechnung für die Verfassung der Ausschreibungen) an einen Subplaner weitergibt;

B Zeitpunkt des Vertragsschlusses

1.

Im Normalfall beauftragt der Unternehmer einen Subunternehmer erst nach Abschluss seines eigenen Hauptvertrages. Erst der Hauptvertrag ermöglicht es dem Unternehmer, eine vertraglich definierte Leistung zu erbringen oder diese weiterzugeben.

2.

Häufig wird ein Subunternehmer aber schon in der Phase der Anbotslegung für den Hauptvertrag beigezogen, da seine Sub-Leistung einer fachkundigen Kalkulation bedarf. Diese Konstellation birgt mehrere Gefahren:

- a) Die Vertragsbedingungen des Hauptauftrages stehen noch nicht fest; die Kalkulation beruht daher auf vorläufigen Annahmen, die sich nach Abschluss des Hauptvertrages als unzutreffend erweisen können.
- b) Es werden vom Bieter nicht alle Informationen an den Subunternehmer weitergegeben.
- c) Die Kalkulation der Subleistung ist aufwendig und würde daher als solche ein Entgelt rechtfertigen.

3.

Das vorliegende Vertragsmuster beruht auf einem bereits bestehenden Hauptplanungsvertrag (Generalplanervertrag), enthält daher keine Regelungen dieses vorvertraglichen Verhältnisses. Aus der Sicht des potentiellen Generalplaners sollten für das vorvertragliche Verhältnis folgende Punkte beachtet und vereinbart werden:

- a) Die Kalkulation des potentiellen Subunternehmers wird auf dessen Risiko und daher unentgeltlich erbracht;
- b) als Gegenleistung kann dem Subunternehmer die Beauftragung für den Fall, dass der Generalplanerauftrag erteilt wird, in Aussicht gestellt werden, allerdings stets nach Maßgabe der erst festzustellenden Bedingungen des künftigen Generalplanervertrages. Vereitelt der Generalplaner die Beauftragung des von ihm beigezogenen Subunternehmers, könnte er für die Kosten der Kalkulation schadenersatzpflichtig werden;
- c) dem Subunternehmer sind selbstverständlich alle verfügbaren Informationen für seine Kalkulation zugänglich zu machen; verschweigt der potentielle Generalunternehmer Umstände, die die Kalkulation beeinflussen könnten, hätte der Subunternehmer später das Recht, sich auf einen veranlassenden

Irrtum oder auf die Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten zu berufen, Letzteres unter der Rechtsfolge des Schadenersatzes.

4.

Für das Stadium vor Abschluss des Hauptvertrages kommen im Verhältnis zu dem bereits für die Kalkulation beigezogenen Subunternehmer der Abschluss eines Vorvertrages, einer Absichtserklärung (letter of intent) oder eines bedingten Subwerkvertrages in Betracht. Alle diese Vertragsformen müssen natürlich eine Anpassung auf der Grundlage des wirksamen Hauptvertrages ermöglichen.

C Interessen des Auftraggebers

1.

Die Motive, die einen Werkunternehmer zur Weitergabe des Auftrages an einen Subunternehmer bestimmen, sind in der Regel

- Arbeitsteilung,
- Kapazitätserweiterung,
- Ergänzung seiner Befugnis,
- Erzielung von Synergieeffekten u. a.

2.

Entschließt sich ein Unternehmer aus diesen oder anderen Gründen zur teilweisen Weitergabe seines Auftrages, dann ist er ganz gewiss bestrebt, zwischen seinen beiden Vertragspartnern – dem Bauherrn, dem Subunternehmer – nicht in einer vertraglichen Klemme zu sitzen. Die Gestaltung des Subauftrages muss daher in der Weise mit dem Hauptvertrag harmonisieren, dass der Unternehmer beide Verträge ohne eigenen Nachteil erfüllen kann.

Dem Unternehmer muss jedenfalls bewusst sein, dass alle Lücken, die der Subvertrag gegenüber dem Hauptvertrag aufweist, von ihm selbst zu füllen sind. Verspricht er etwa dem Subunternehmer einen höheren Werklohn, als er für das betreffende Teilwerk vom Auftraggeber erhält, hat er selbst die Differenz zu zahlen. Vom Subunternehmer nicht erbrachte Leistungen, die der Unternehmer schuldet, sind von ihm selbst – von einem anderen Subunternehmer – zu erfüllen.

Differiert die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Erfüllungszeit und der näheren Umstände der Leistungserbringung, fällt dies in die Haftung des Unternehmers.

3.

Durch die Gestaltung der Subverträge organisiert der Generalplaner das Projekt. In der Regel wird er selbst der Koordinator seiner Subunternehmer sein; die Koordination beginnt aber bereits mit der Vertragsgestaltung. Mehrere Subverträge eines Generalplaners für verschiedene Fachgebiete müssen daher auf die künftigen Planungsabläufe und auf die Erfordernisse einer fachgerechten Koordination, Überwachung und Kontrolle Bedacht nehmen.

Für solche Festlegungen eignet sich ein Mustervertrag nur bedingt, da jedes Projekt – und auch die Beteiligten – unterschiedliche Abläufe und Arbeitsweisen erfordern.

D Zum Vertragsmuster - Fußnoten

Bezogen auf den Entwurf des Subwerkvertrages über Planungsleistungen wird zu den einzelnen Fußnoten folgendes ausgeführt:

1.

Bei den Vertragsparteien sollten angegeben werden:

Bei Einzelpersonen: *Titel, Vorname, Zuname, Beruf, Anschrift.*

Bei Firmen: *Firmenwortlaut, Anschrift, Firmenbuchnummer.*

Im Vertrag nicht unbedingt angegeben werden müssen folgende Daten, deren Kenntnis aber für den Vertragspartner wesentlich sein könnten: *Telefon, Telefax, Email, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kontonummer, UID, Haftpflichtversicherung, Ansprechperson.*

Diese Daten sollten in einer Liste der Projektbeteiligten erfasst und wenigstens hinsichtlich der Kommunikationsdaten allen bekannt gegeben werden.

2.

Statt der Bezeichnung als *Generalplaner* kommen in Betracht: *Hauptunternehmer, Architekt, Planer für bestimmtes Fachgebiet.*

3.

Das Projekt erhält eine signifikante Kurzbezeichnung, einen Namen, der in allen weiteren Dokumenten, so etwa auch in den Plänen verwendet wird, zum Beispiel *Zu- und Umbau der Gebärklinik.*

4.

Die Aufzählung der dem Auftraggeber übertragenen Planungsleistungen ist natürlich fakultativ, ihre Aufzählung ist aber auch für jeden Subunternehmer von Interesse. Daher sollte allen Projektbeteiligten nach Abschluss aller Verträge eine Liste der anderen Sonderfachleute und der jeweiligen Auftragsverhältnisse, gegebenenfalls auch der ausführenden Unternehmungen ausgehändigt werden.

5.

Eine vollständige Ausfolgung des Hauptvertrages würde auch die Bekanntgabe der Honorarsätze des Auftraggebers an den Subplaner bedeuten, was diesen verwirren könnte. Dem Subplaner jedenfalls zur Kenntnis zu bringen sind die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen und der Leistungsumfang seines Gewerks.

6.

Der hier erwähnte Anhang sollte alle bekannten und bereits bindenden Festlegungen umfassen, so auch allfällige Entwurfspläne, technische Berichte, soweit sie das Projekt allgemein definieren. Einzelheiten des fachspezifischen Auftrages werden bei den Vertragsgrundlagen (§ 4) eingefügt.

7.

Die dem Subplaner in Auftrag gegebenen Teilleistungen sind natürlich fakultativ festzulegen. Wesentliches Augenmerk ist aber auf die Definition der Begriffe zu richten. Hiefür stehen mehrere Varianten zur Verfügung:

- a) Der Vertrag übernimmt die Leistungsbeschreibung aus dem Hauptvertrag. Diese Lösung ist zu empfehlen, da sie die größte Gewähr für die Vermeidung von Vertragslücken bieten.
- b) Der Vertrag umschreibt selbst den Inhalt der verwendeten Begriffe durch Aufzählung der zu jeder Position zählenden Einzelleistungen. Diese Aufzählung kann einem standardisierten Leistungsbild entsprechen, es erweitern oder einschränken. Bei der Definition der Einzelleistungen kann ebenfalls

eine eigene Begriffsbestimmung verwendet werden; wird ein Begriff nicht erläutert, gilt jenes Verständnis, welches ein redlicher Erklärungsempfänger von dem verwendeten Begriff haben kann. Bei üblichen Fachausdrücken ist auf die Verkehrsübung Bedacht zu nehmen, so etwa auf die Definition wie sie in Honorarinformationen oder -ordnungen gebraucht wird.

- c) Falls der Subunternehmer ein Technisches Büro/Ingenieurbüro führt und nicht Ziviltechniker ist, könnte in seiner Branche eine abweichende Definition gebräuchlich sein und dies zu Missverständnissen führen.
- d) Übernimmt man die Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages, so kann sich ein Auslegungsproblem dadurch ergeben, dass dem Subauftraggeber die Kenntnis der Vertragsabsicht des Bauherrn zu unterstellen ist, dieselben Kenntnisse aber dem Subplaner fehlen. Daher kommt es für die Gleichschaltung beider Verträge in besonderem Maße darauf an, dem Subplaner alle Informationen über allenfalls geäußerte Vertragsabsichten des Auftraggebers zur Kenntnis zu bringen.

8.

- a) Ohne vertraglich geregelte Hierarchie würde nach allgemeinem bürgerlichen Recht der Grundsatz gelten, dass die engere Norm der generelleren vorgeht. Diesem Prinzip entspricht wohl auch das vorliegende Vertragsmuster, vielleicht mit der Ausnahme, dass der Hauptvertrag gegenüber der Projektbeschreibung und dem Planungszeitplan die generellere Norm ist; dem Vorzug des Hauptvertrages liegt aber die Überlegung zugrunde, dass dieser Vertragsbestandteil des gegenständlichen Werkvertrages ist, der jedenfalls vor allen anderen Bestimmungen Vorrang haben soll.
- b) Die Hierarchie der Vertragsgrundlagen ist fehleranfällig, wenn etwa die Honorarinformation oder Kalkulationsempfehlungen vor dem Hauptvertrag gereiht wird und sich danach gegenüber dem Subplaner eine andere Honorarberechnung ergibt, als gegenüber dem Hauptauftraggeber.

9.

Das Vertragsmuster sieht davon ab, einen Regelungsvorschlag für das Subplanerhonorar zu machen, da die Honorarvereinbarung individuell und nach Maßgabe der eigenen Honoraransprüche des Subauftraggebers zu treffen ist.

Zu empfehlen ist, dieselbe Honorarberechnung für das Subplanerhonorar zu wählen, wie sie auch im Hauptvertrag mit dem Generalplaner vereinbart ist und für den Generalplaner einen entsprechenden Abschlag vorzunehmen, der aufgrund der Haftung des Generalplaners und seiner Koordinierungsleistung gerechtfertigt ist. Auf diese Weise wird am ehesten sichergestellt werden können, dass Honoraransprüche des Subplaners an den Auftraggeber weiterverrechnet werden können.

Natürlich sind auch andere Lösungen denkbar, wie etwa die Bemessung des Subplanerhonorars in Regie bei pauschaler Abrechnung gegenüber dem Bauherrn. Wählt man eine solche unterschiedliche Berechnungsart, dann hat man eben zusätzlich dafür zu sorgen, dass allfällige wirtschaftliche Nachteile vermieden werden.

10.

Ein häufiger Konfliktfall besteht darin, dass aus der Sicht des Subplaners bestimmte Leistungen zusätzlich vergütet werden sollten, dieses Ansinnen aber vom Bauherrn, dem die Zusatzforderung weitergereicht wird, abgelehnt wird.

Der Generalplaner muss damit rechnen, dass der Subplaner mit seinen Ansprüchen ihm gegenüber durchdringt, wenn sie berechtigt sind. Diesfalls hätte der Generalplaner seinerseits den Vergütungsan-

spruch gegenüber dem Auftraggeber zu wahren. Für den Fall der prozessualen Austragung dieses Konfliktes könnte dem Auftraggeber des Generalplaners im Streit mit dem Subplaner der Streit verkündet werden, wobei allerdings auf die Vermeidung von Verjährungsfolgen zu achten ist.

Das Vertragsmuster sieht in Absatz 3 des § 6 die Möglichkeit eines Befreiungsschlages vor, in dem der Generalplaner es dem Subplaner überlässt, seine Ansprüche direkt gegenüber dem Bauherrn geltend zu machen. Diese Chance hat der Generalplaner nicht, wenn er im Hauptvertrag ein Zessionsverbot vereinbart hat.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gehen natürlich davon aus, dass die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung einer Leistung als *Zusatzleistung* sowohl im Hauptvertrag, als auch Subplanervertrag dieselben sind, es sich also um kongruente Ansprüche des Subplaners gegen den Generalplaner und des Generalplaners gegen den Bauherrn handelt. Selbst in diesem Falle kann sich der Generalplaner aber nicht darauf zurückziehen, dass der Bauherr mehr oder weniger willkürlich einen Zusatzanspruch ablehnt, er hat vielmehr die Interessen des Subplaners auch gegenüber dem Bauherrn wie ein Treuhänder zu wahren und einen berechtigten Anspruch des Subplaners auch gegenüber dem Bauherrn nachhaltig geltend zu machen. Unterlässt er diese Maßnahme der Interessenswahrung, kann er sich nicht auf den Nichteintritt der vereinbarten Bedingung – Anerkennung der Zusatzleistung durch den Bauherrn – berufen, diese Bedingung gilt vielmehr im Verhältnis zum Subplaner als eingetreten, wenn der Generalplaner nichts zur Verfolgung dieser Ansprüche unternommen hat.

11.

Auch im Bezug auf die Fälligkeit des Subplanerhonorars ist darauf zu achten, dass der Generalplaner mit demselben nicht in Vorlage treten muss. Auch hier gilt natürlich die Verpflichtung des Generalplaners, fällige Teilhonorarnoten nachhaltig gegenüber dem Auftraggeber zu betreiben. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug gelangen, wäre im Einvernehmen mit dem Subplaner auch ein Vertragsrücktritt oder ein Aussetzen der Planungsleistungen in Betracht zu ziehen. Eine einvernehmliche Vorgangsweise ist jedenfalls zu empfehlen.

12.

Wählt der Generalplaner einen unbefugten Subplaner, trifft ihn auch die Haftung des Auswahlverschuldens. Erklärt der beauftragte Subplaner, über die gesetzlichen Befugnisse zu verfügen, wird der Generalplaner auf eine solche Erklärung vertrauen dürfen, solange ihn nicht Umstände zur Kenntnis gelangen, die den Verdacht auf eine fehlende Befugnis begründen könnten.

13.

Für den Erfolg bestimmter Planungsaufgaben ist ganz entscheidend, dass der mit dem Projekt befasste, eingearbeitete und informierte Sachbearbeiter bis zum Schluss der Planungsarbeit für dieses Projekt eingesetzt wird. Ein Personalwechsel kann verheerende Folgen, so insbesondere einen vorübergehenden Planungsstillstand mit allen daran geknüpften Haftungsfolgen, nach sich ziehen.

Vor allem bei jenen Fachgebieten, die eine während der Bauausführung stattfindende begleitende Planung (Beratung, Entscheidung) erfordern, ist die Verfügbarkeit des Informationsträgers notwendig.

Das Projekt kann andererseits auch dadurch gefährdet werden, dass der eingesetzte Sachbearbeiter sich als ungeeignet erweist. Für diesen Fall hätte der Generalplaner das Recht, seine Abberufung zu verlangen.

14.

In Bauverträgen wird die Einhaltung des Terminplans meist mit einer Konventionalstrafe befestigt. Eine

solche könnte auch in Subplanerverträgen vorgesehen werden. Das Vertragsmuster nimmt davon vorerst Abstand. Dies entbindet den säumigen Subplaner nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht für den Verzögerungsschaden, der allerdings, wenn eine Konventionalstrafe nicht vereinbart ist, der Höhe nach vom Gläubiger zu beweisen ist.

15.

Die undifferenzierte Teilnahmepflicht an allen Planungsbesprechungen kann zu einer zeitlichen Mehrbelastung der Sonderfachleute führen, wenn sie an allen Sitzungen teilnehmen müssen, auch wenn ihr Fachgebiet nicht auf der Tagesordnung steht. Der Koordinator der Planungsleistungen – wohl in aller Regel der Generalplaner – sollte daher zu den Planungsbesprechungen nur jene Sonderfachleute einladen, die nötig sind.

16.

Die beiden Absätze des § 12 können kumulativ oder alternativ vereinbart werden. Ob eine Projektversicherung abgeschlossen werden soll, muss nach dem mit jedem Projekt verbundenen Risiko individuell entschieden werden.

17.

Die Unterbrechung eines Planungsvorgangs kann für den Planer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sein, insbesondere wenn sein Büro aufgrund des erteilten Auftrages personell erweitert wurde.

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Abbruch des Auftrages kann Personal nicht ohne Weiteres abgebaut und vielleicht auch nicht anderweitig eingesetzt werden. Der Anspruch auf Vergütung dieser Nachteile sollte daher insbesondere auch gegenüber dem Bauherrn gewahrt werden.

18.

Nach allgemeinem bürgerlichen Recht kann eine Partei von einem Werkvertrag aus folgenden Gründen zurücktreten:

- a) Gemäß § 918 ABGB, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Leistung im Verzug ist, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- b) gemäß § 1168 ABGB der Unternehmer, wenn der Besteller eine geschuldete Mitwirkung nicht leistet, unter Setzung einer angemessenen Frist.

Darüberhinaus behalten sich Auftraggeber in Bau- und Planungsverträgen oft ein weitergehendes Rücktrittsrecht vor. Aus diesem Grunde rezipiert das vorliegende Vertragsmuster jene Rücktrittsgründe, die der Generalplaner nach dem Hauptvertrag gegen sich gelten lassen muss.

Gemäß § 1168 ABGB behält der Unternehmer den Anspruch auf den vollen Werklohn, wenn der Auftraggeber aus Gründen vom Vertrag zurücktritt, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, die also aus der Sphäre des Auftraggebers kommen. Dieser Anspruch ist allerdings dispositiver Natur, kann daher vertraglich abbedungen werden. In den meisten Fällen wird dieser Anspruch bei Planungsverträgen ausgeschlossen. Daher geht auch das vorliegende Vertragsmuster davon aus, dass der Hauptvertrag einen Verzicht auf die Ansprüche nach § 1168 ABGB enthält, der nun also auch an den Subplaner überbunden wird.

Die in Abs. 4 vorgesehene Haftung für das Erfüllungsinteresse ist eine Folge der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages durch den AN.

19.

Nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften ist eine Haftung des Generalunternehmers für die Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen durch den Subunternehmer nicht ausgeschlossen. Die gegenständliche Vertragsbestimmung soll eine Absicherung des Generalunternehmers gegen eine solche theoretisch denkbare Haftung gewährleisten.

20.

Der Schriftformvorbehalt ist zweckmäßig, um Erklärungen von Sachbearbeitern erst verbindlich werden zu lassen, wenn der betreffende Unternehmer – der Geschäftsführer – selbst die Erklärung förmlich genehmigt.

21.

Die in § 17 Abs. 3 vorgesehene Schiedsvereinbarung sollte reiflich überlegt werden, da ein Schiedsgericht einerseits mit hohen Kosten und mit dem weiteren Nachteil verbunden ist, dass ein Schiedsspruch aus Gründen seiner Unrichtigkeit nicht angefochten werden kann. Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bietet daher die größere Sicherheit für eine sachlich und rechtlich richtige Lösung. Ein Schiedsverfahren empfiehlt sich aber dann, wenn eine rasche Entscheidung, wie immer sie ausfällt, angestrebt wird.

22.

Die Festlegung österreichischen Rechtes wäre erforderlich, wenn der Vertrag einen Ausländerbezug, also einen ausländischen Vertragspartner aufweist. Als Gerichtsstand ist zweckmäßiger Weise der Sitz des Generalplaners einzusetzen.

Die Gerichtsstandsvereinbarung bedarf des urkundlichen Nachweises, ist also nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsteilen unterschrieben wurde.